



Regierungsrat, Postfach, 6301 Zug

Eidgenössische
Spielbankenkommission ESBK
Eigerplatz 1
3003 Bern

Zug, 21. September 2010 hs

Anhörung zur Teilrevision der Verordnung vom 24. September 2004 über Glücksspiele und Spielbanken (Spielbankenverordnung, VSBG; SR 935.521)

Sehr geehrter Herr Direktor
Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 24. April 2009 haben Sie die Kantonsregierungen eingeladen, bis 23. September 2010 zur Teilrevision der Verordnung vom 24. September 2004 über Glücksspiele und Spielbanken (Spielbankenverordnung, VSBG; SR 935.521) Stellung zu nehmen. Wir nehmen diese Gelegenheit gerne wahr.

Wir stellen Ihnen folgenden

Antrag:

Art. 5 Abs. 1 Bst. b. VSBG sei wie folgt zu formulieren:
"die Geschäftsleitungsmitglieder und die leitenden Angestellten, die mit operativen Leitungsfunktionen betraut sind;"

und begründen diesen nachstehend.

Begründung

Als Kanton, der weder eine Spielbank mit einer Konzession A noch eine solche mit einer Konzession B beheimatet, begrüssen wir die Massnahmen, die zur Gewährung des guten Rufs und der einwandfreien Geschäftstätigkeit der Spielbanken und der mit diesen verbundenen Personen statuiert werden.

Der vorliegende Änderungsentwurf sieht vor, dass Geschäftsleitungsmitglieder Dossiers zum Nachweis des guten Rufs und der einwandfreien Geschäftstätigkeit einreichen müssen (Art. 5

Abs. 1 Bst. b. VSBG). Leitende Angestellte, die nicht Geschäftsleitungsmitglieder sind, die aber mit operativen Leitungsfunktionen betraut sind, würden nicht unter diese Bestimmung fallen bzw. müssten ihre Dossiers nur noch auf Verlangen der Kommission einreichen (Art. 5 Abs. 2 Bst. a. VSBG).

Unserer Ansicht nach sollten leitende Angestellte ebenso wie Geschäftsleitungsmitglieder immer ein Dossier einreichen müssen. Beiden Personengruppen kann die operative Leitung einer Spielbank zufallen. Der unter Art. 12 Abs. 1 Bst. a. VSBG verlangte Nachweis des Fachwissens wird denn auch sowohl von den Geschäftsleitungsmitgliedern als auch vom leitenden Personal verlangt.

Art. 5 Abs. 1 Bst. b. VSBG ist daher wie folgt zu formulieren:

"die Geschäftsleitungsmitglieder und die leitenden Angestellten, die mit operativen Leitungsfunktionen betraut sind;"

Von der geplanten Erhöhung der Limite von 150 auf 250 Glücksspielautomaten in Spielbanken mit einer Konzession B haben wir Kenntnis genommen. Wir begrüssen, dass immerhin Art. 11 Absatz 2 VSBG, der das Verhältnis zwischen der Anzahl Spieltische und der Anzahl Geldspielautomaten festlegt, unverändert seine Gültigkeit behält. Mit dem Verhältnis von 1:25 zwischen der Anzahl Spieltische und der Anzahl Glücksspielautomaten bleibt sichergestellt, dass die Tischspiele auf Kosten der Geldspielautomaten nicht gänzlich verschwinden.

Neu soll es den Spielbanken mit einer Konzession B zudem erlaubt sein, mehrere Jackpotsysteme zu betreiben. Ausserdem ist in der Erhöhung des maximalen Jackpots für die Spielbanken mit einer Konzession B auf Fr. 200'000.- eine Verdopplung des heutigen Maximalbetrages zu sehen.

Wir nehmen zur Kenntnis, dass der Bundesrat den Spielbanken mit einer Konzession B ermöglichen will, ihre Produkte in qualitativer und quantitativer Hinsicht weiter zu entwickeln. Die Erhöhung der maximalen Automatenzahl sowie die geplanten Liberalisierungen für die Jackpotsysteme in Spielbanken mit einer Konzession B werden möglicherweise die Spielsuchtgefahr erhöhen. Die ESBK als Aufsichtsbehörde über die Spielbanken hat daher sicherzustellen, dass die Spielbanken den in Art. 37 ff. VSBG definierten Sozialschutz konsequent umsetzen.

Wir danken Ihnen für die Möglichkeit der Stellungnahme.

Seite 3/3

Zug, 21. September 2010

Freundliche Grüsse
Regierungsrat des Kantons Zug

Peter Hegglin
Landammann

Tino Jorio
Landschreiber

Im Doppel

Kopie an:

- Sicherheitsdirektion (2)
- Zuger Polizei